

Richtlinien für die Durchführung von und die Beteiligung an Vernehmlassungen

(vom 28. Januar 2009)

Der Regierungsrat beschliesst:

- § 1. Diese Richtlinien gelten für Geltungsbereich
- a. die Durchführung von Vernehmlassungsverfahren durch die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei,
 - b. die Beteiligung des Regierungsrates, der Direktionen und der Staatskanzlei an Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungen und Anhörungen) Dritter.
- § 2. ¹Die Staatskanzlei betreibt ein IT-System («Vernehmlassungsverwaltung») mit folgenden Funktionen: Vernehmlassungsverwaltung und Internetseite
- a. Möglichkeit zur Einstellung folgender Dokumente anlässlich der Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens durch den Kanton:
 1. Vernehmlassungsunterlagen,
 2. Vernehmlassungsantworten der Vernehmlassungsadressaten und von Dritten sowie Mitberichte von Verwaltungseinheiten der kantonalen Verwaltung,
 3. Vernehmlassungsergebnis,
 4. Medienmitteilung,
 - b. Möglichkeit zur Einstellung folgender Dokumente anlässlich des Vernehmlassungsverfahrens eines Dritten:
 1. Vernehmlassungsunterlagen des Dritten,
 2. Stellungnahme des Kantons,
 3. Medienmitteilung,
 - c. Veröffentlichung der Dokumente nach lit. a und b auf der Internetseite,
 - d. Möglichkeit zur Einstellung, zur Pflege und zum Abruf der Adressen von Vernehmlassungsadressaten.
- ²Die Staatskanzlei betreibt eine zentrale Internetseite, die über die laufenden und abgeschlossenen Vernehmlassungsverfahren des Kantons und über die Beteiligung des Kantons an laufenden und abgeschlossenen Vernehmlassungsverfahren Dritter informiert (Internetseite).

³ Die Staatskanzlei weist die Adressen gemäss Abs. 1 lit. d den Direktionen und der Staatskanzlei zur Pflege zu.

Vernehmlassungsverfahren des Kantons
a. Form

§ 3. Vernehmlassungsverfahren des Kantons können schriftlich oder, sofern die technischen Voraussetzungen erfüllt sind, elektronisch durchgeführt werden. Die Möglichkeit der konferenziellen Durchführung (§ 13 Abs. 3 Rechtsetzungsverordnung vom 29. November 2000 [RSVO]) bleibt vorbehalten.

b. Vernehmlassungsunterlagen

§ 4. ¹ Zu den Vernehmlassungsunterlagen gehören:

- a. der Vorentwurf,
- b. der erläuternde Bericht,
- c. der Begleitbrief der die Vernehmlassung durchführenden Stelle,
- d. die Liste der zur Vernehmlassung Eingeladenen (Vernehmlassungsadressaten),
- e. allfällige Medienmitteilungen,
- f. allfällige weitere Unterlagen.

² Die Stelle, welche die Vernehmlassung durchführt, veröffentlicht die Vernehmlassungsunterlagen auf der zentralen Internetseite und weist die Vernehmlassungsadressaten auf diese Seite hin.

³ Sie kann die Vernehmlassungsunterlagen den Vernehmlassungsadressaten zustellen.

c. Vernehmlassungsergebnis

§ 5. ¹ Die durchführende Stelle kann die Vernehmlassungsantworten und Mitberichte nach § 2 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 in die Vernehmlassungsverwaltung einstellen. Stellungnahmen von Privatpersonen werden vorgängig anonymisiert.

² Die durchführende Stelle fasst die Vernehmlassungsantworten und die Mitberichte zusammen und bringt das Ergebnis der Stelle, welche die Vernehmlassung eröffnet hat (§ 13 Abs. 1 RSVO), zur Kenntnis.

³ In der Folge veröffentlicht die durchführende Stelle das Vernehmlassungsergebnis und eine allfällige Medienmitteilung auf der zentralen Internet-Seite. Sie kann dort auch die Vernehmlassungsantworten, ausgenommen jene von Privatpersonen, veröffentlichen.

⁴ Sie kann die Vernehmlassungsteilnehmenden über das Vernehmlassungsergebnis informieren.

⁵ Nicht veröffentlicht werden:

- a. die Stellungnahmen von Privatpersonen,
- b. die Mitberichte anderer Direktionen, der Staatskanzlei und von weiteren Amtsstellen der kantonalen Verwaltung,
- c. die Zusammenstellung der Mitberichte,

- d. die Beurteilung der Vernehmlassungsantworten und Mitberichte (Auswertung).

§ 6. ¹ Wird der Regierungsrat im Vernehmlassungsverfahren eines Dritten zur Stellungnahme eingeladen, so veröffentlicht die Staatskanzlei auf der Internetseite:

Beteiligung an
Vernehmlassungs-
verfahren
Dritter

- a. die wichtigsten Vernehmlassungsunterlagen des Dritten,
- b. die Stellungnahme des Regierungsrates,
- c. die Medienmitteilung.

² Wird eine Direktion, die Staatskanzlei oder eine andere Verwaltungseinheit zur Stellungnahme eingeladen, so entscheidet diese Verwaltungseinheit, welche Unterlagen sie auf der Internetseite veröffentlichen will.

§ 7. Diese Richtlinien treten am 1. April 2009 in Kraft.

Inkrafttreten

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi